



## GESUCH

### um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Gesuchsteller/in

Bauleitung/Telefon

Bauunternehmen

Örtlichkeit/Strasse/Nr.

Zweck  Baugerüst abstützen  Ablagerung von Materialien  Benützung als Installationsplatz  
 Parkplatz

Voraussichtlich ab Datum bis Datum

Beilage/n (Pläne im Doppel)

Rechnungsadresse Anschrift, Unternehmen, Organisation  
Strasse/Nr. PLZ/Ort

Ort, Datum Gesuchsteller/in

Bemerkungen:

**Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular mind. 14 Tage vor Baubeginn an:**

Gemeindeverwaltung, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen

Zuständig: Gemeindekanzlei, Telefon 052 305 22 33, gemeindeverwaltung@kleinandelfingen.ch

Bitte diesen Abschnitt frei lassen; wird durch die Gemeinde Kleinandelfingen ausgefüllt

## BEWILLIGUNG

Aufgrund des obenstehenden Gesuches wird Ihnen, gestützt auf die Polizeiverordnung Art. 36, unter Berücksichtigung der auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen und Auflagen, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Die Rechnung für die Bearbeitungsgebühr gem. Art. 5.1 der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird separat in Rechnung gestellt.

Kleinandelfingen, Datum .....

Für den Sicherheitsvorstand

.....  
Gemeindekanzlei

Verteiler/Mitteilung an:

Finanzen  Werkbetrieb  Ressort Sicherheit  Bauverwaltung  .....

Verrechnet am/durch: .....



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

---

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Gesetzliche Grundlagen

[Polizeiverordnung Gemeinde Kleinandelfingen](#), Art. 36, Art. 38-41, Art. 19-20, Art. 27, Art. 32-34,  
[Gebührenverordnung Gemeinde Kleinandelfingen](#), Art. 37, 1, 23  
[Sondergebrauchsverordnung](#) (SGV, LS 700.3)

1.2. Der Bewilligungsinhaber darf mit der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes weder öffentliche Interessen verletzen, Dritte schädigen noch über das erlaubte Mass hinaus den öffentlichen Grund beeinträchtigen. Die Sperrzeiten sind unabhängig von der Angabe auf dem Gesuch auf das absolute Minimum zu reduzieren.

### 2. Informationspflicht und Signalisationsvorschriften

2.1. Der/die Gesuchsteller/in ist für die frühzeitige Information aller betroffenen und anliegenden Personen sowie Gewerke verantwortlich.

2.2. Umleitungen und temporäre Sperrungen sind ausreichend und sachgemäss zu signalisieren und auszuschildern (nachts beleuchtet). Die gesuchstellende Person ist für die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit – insbesondere die der Fussgänger – sowie Organisation der Absperrung inkl. ausreichender Signalisation verantwortlich. Es gelten insbesondere Art. 80 ff Signalisationsverordnung (SSV), § 1-11 Kantonale Signalisationsverordnung (KSV) und das Normblatt des Verbandes Schweizer Strassenfachleute (FSS) SN 640 886.

2.3. Ist die Durchfahrtsbreite von 3.5 m nicht gewährleistet, so ist eine Strassensperrung mit der Polizei zu koordinieren.

2.4. Durch die Benützung des öffentlichen Gemeindegebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV v. 09.09.1979)

### 3. Haftung / Widerhandlung

3.1. Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Es gilt die Wiederherstellungspflicht. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

3.2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

### 4. Rechtsmittel

4.1. Einsprachen gegen diese Verfügung sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Eine Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag erhalten. Die einsprechende Person trägt das Kostenrisiko (§4 i.V.m. 13 Abs. 1 VRG).

### 5. Gebühren und Tarife

5.1. Die Bearbeitungsgebühr beträgt

pauschal Fr. 50.00     Fr. 150.00, mit Augenschein vor Ort     .....

5.2. Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes richten sich nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung ([LS 700.3](#))

### 6. Besondere Bestimmungen

.....  
.....